



Gesetzliche Regelungen zu Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb des Waldes

Im besiedelten Bereich und freier Natur	<p>Bundesweit gilt:</p> <p>Zeitlich befristetes Beseitigungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG:</p> <p><i>In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.</i></p> <p>(im Freistaat Bayern gelten Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Außenanlagen, Straßenbäume und Alleen, sowie Bäume in der freien Landschaft nicht als gärtnerisch genutzte Grundflächen)</p>	<p>Dieses Verbot gilt <u>nicht</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Bäume in Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (im Freistaat Bayern werden Flächen im Erwerbsgartenbau, Hausgärten, Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen als gärtnerisch genutzte Grundflächen definiert) – für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen (z. B. üblicher Heckenschnitt, Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen) – für Maßnahmen, die behördlich angeordnet sind – für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - behördlich durchgeführt werden - behördlich zugelassen sind, oder - der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen – wenn bei zulässigen Bauvorhaben nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt wird – für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft <p>Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und dabei keine Alternativen zum Zeitpunkt und zur Art der Ausführung bestehen, oder – das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
In der freien Natur	<p>Im Freistaat Bayern gilt darüber hinaus:</p> <p>Ganzjähriges Beseitigungsverbot gemäß Art. 16 BayNatSchG:</p> <p><i>Es ist verboten, in der freien Natur Alleen, Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.</i></p>	<p>Dieses Verbot gilt <u>nicht</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege (z.B. Entnahme von einzelnen Gehölzen) vom 1. Oktober bis 28. Februar unter Erhaltung des Gehölzbestandes und seiner Funktionsfähigkeit – für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Reduzierung in Breite und Höhe – für Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Benutzbarkeit öffentlicher Verkehrswege sowie im Rahmen des Gewässerunterhalts erforderlich sind <p>Ausnahmen von diesem Verbot sind gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann, oder – ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt <p>Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder – das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
<p>In Landschaftsschutzgebieten bedarf der Erlaubnis, wer außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsche, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume beseitigen oder beschädigen will.</p> <p>Artenschutzrechtlich ist es grundsätzlich verboten, Bäume mit Horsten oder Brut-Höhlen oder Spalten, die besonders geschützten oder gefährdeten Tierarten als Lebensstätte dienen, zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören.</p>		

Im besiedelten Bereich und freier Natur	<p>Bundesweit gilt:</p> <p><u>Vor</u> jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss darüber hinaus eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z.B. Baumhöhlen und -spalten und starkes Totholz zu untersuchen, denn:</p> <p>Ganzjährig gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44, 45 BNatSchG:</p> <p><i>Es ist verboten, wildlebenden Tieren der <u>besonders geschützten</u> Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z.B. Nester, bewohnte Höhlen in Bäumen).</i></p> <p><i>Es ist verboten, wildlebende Tiere <u>streng geschützter</u> Arten und der europäischen Vogelarten darüber hinaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</i></p> <p>Besonders geschützte Arten sind z.B.: fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer, Rosenkäfer), eine Reihe von Amphibien und Reptilien.</p> <p>Streng geschützte Arten, die einem weitergehenden Schutz unterliegen (zusätzliches Störungsverbot) sind unter den Säugetieren u.a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u.a. Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter, unter den Insektenarten u.a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch.</p> <p>Der Schutzstatus einer Art kann im Internet unter www.wisia.de eingesehen werden.</p>	<p>Ausnahmen von diesem Verbot sind gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert, insbesondere - im Interesse der Gesundheit des Menschen - im Interesse der öffentlichen Sicherheit - zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden <p>Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Verbote zu einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen führen.
Im besiedelten Bereich	<p>Im Landkreis Weilheim-Schongau gelten darüber hinaus folgende Satzungen/Verordnungen; Auskunft über die Existenz und Inhalt dieser erteilt die jeweilige Gemeinde:</p> <p>Baumschutzverordnungen gemäß § 29 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG</p> <p>In den Gemeinden Seeshaupt und Huglfing gilt für Fäll- oder Schnittmaßnahmen an Bäumen die jeweilige Baumschutzverordnung.</p> <p>Gestaltungs- und Stellplatzsatzungen</p> <p>Gestaltungs- und Stellplatzsatzungen können Regelungen zum Baumerhalt enthalten.</p> <p>Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</p> <p>Kommunale Bebauungspläne beinhalten in der Regel grünordnerische Festsetzungen zum Baumerhalt und zu einer fachgerechten Gehölzpflege.</p>	<p>Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Schutz- bzw. Erhaltungsbestimmungen der genannten kommunalen Satzungen können bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung erfragt werden.</p>
<p>Die Verbote gelten nicht bei rechtfertigendem Notstand nach § 34 StGB (Gefahr im Verzug)</p> <p>Bei der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr (z.B. einer akuten Bruchgefahr eines Baumes), die nur durch unverzügliches Handeln abzuwenden ist, gelten oben genannte Verbote nicht. Der Eingriff muss sich jedoch auf angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränken. Ist z.B. eine Absperrung des Gefahrenraumes möglich, ist dies als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zunächst ausreichend.</p>		